

Arbeitsanweisung	
Durchführung von Hausbesuchen durch den Außendienst des Jobcenters Landeshauptstadt Potsdam	gültig ab: 15.06.2016 gültig bis: unbegrenzt Administration: 610.Z Wiedervorlage: 31.05.2017

Inhaltsverzeichnis

A) Ziel	2
B) Struktur	2
1. Allgemeines	2
1.1 rechtliche Grundlagen	2
1.2 Regelungszweck der Norm	2
1.3 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	2
1.4 Aufgabenbeschreibungen	3
C) Verfahren	3
1. Das Verfahren vor der Durchführung des Hausbesuches.....	3
1.1 Aktenführung	3
1.2 Entscheidungsbefugnis	4
1.3 Der Prüfauftrag und das Akteneinsichtsrecht durch den Außendienst.....	4
2. Die Durchführung des Hausbesuches	4
2.1. Berechtigte Personen zur Durchführung des Hausbesuches	4
2.2 Verhalten während des Hausbesuches.....	4
2.3 Grenzen der Ermittlungstätigkeit des Außendienstes.....	5
2.4 Sonstige Hinweise	5
3. Dokumentation des Einsatzes	6
D) Datenschutz.....	6
E) Inkrafttreten	6

A) Ziel

Diese Arbeitsanweisung regelt insbesondere die Vorgehensweise vor und während eines durchgeführten Hausbesuches im Bereich des JLP im Hinblick auf die Einhaltung persönlichkeits- und datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie die Aufgaben der Mitarbeiter/innen und Regelungen zur Durchführung des Außendienstes.

B) Struktur

1. Allgemeines

1.1 rechtliche Grundlagen

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz SGB II sollen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende einen Außendienst zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch einrichten.

Bei der Durchführung des Außendienstes sind insbesondere folgende gesetzliche Bestimmungen zu beachten:

1. Grundgesetz

Artikel 1 Abs. 1 i. V. m. Artikel 2

Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Schutz der Privat-, Geheim- und Intimsphäre des Menschen)

Artikel 13

Unverletzlichkeit der Wohnung

2. SGB I

§ 35

Sozialgeheimnis

§§ 60 bis 67

Mitwirkung des Leistungsberechtigten

3. SGB X

§§ 20 und 21

Untersuchungsgrundsatz, Beweismittel

§ 67 a

Datenerhebung

1.2 Regelungszweck der Norm

Außenermittlungen – insbesondere Hausbesuche – können wegen des Ermittlungsgrundsatzes des § 20 SGB X, wonach eine Behörde Sachverhalte von Amts wegen zu ermitteln hat, erforderlich werden.

Die Arbeit des Außendienstes soll nicht nur ungerechtfertigten Leistungsbezug und Leistungsmissbrauch verhindern, sondern auch im Interesse der Leistungsbeziehenden und Antragstellenden zu einer bedarfsgerechten Leistungsgewährung beitragen.

1.3 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Art und Umfang der Ermittlungen richten sich nach § 21 SGB X. Hiernach kann sich eine Behörde der Beweismittel bedienen, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

- Auskünfte jeder Art einholen,
- Beteiligte anhören,
- Zeugen und Sachverständige vernehmen,
- schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen einholen,
- Urkunden und Akten beiziehen,
- den Augenschein einnehmen.

Bei der Wahl des Beweismittels ist zwingend der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Der Träger darf hiernach nur das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel zur Zielerreichung einsetzen.

Geeignet ist ein Mittel, wenn es das angestrebte Ziel fördert. Erforderlich ist das Mittel, wenn es kein gleich geeignetes und weniger belastendes Mittel gibt. Angemessen ist das Mittel, wenn der Erfolg einerseits und die Beeinträchtigung des Betroffenen andererseits in keinem offenbaren Missverhältnis zueinander stehen.

Hausbesuche sind nur in besonders begründeten Fällen zulässig. Immer dann, wenn sich die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale, bezogen auf den einzelnen Sachverhalt, nicht anderweitig (Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit) ermitteln lassen, kann versucht werden, mit Hilfe eines Hausbesuches den Sachverhalt abschließend zu klären. Es muss vor jedem Hausbesuch sichergestellt sein, dass es kein gleich geeignetes aber weniger belastendes Mittel gibt und dass das eingesetzte Mittel in einem angemessenen Verhältnis zum Erfolg steht.

Der Hausbesuch ist nur dann durchzuführen, wenn er zur Klärung bereits bekannter Indizien beitragen kann. Eine routinemäßige Durchführung von Hausbesuchen zur Feststellung von Leistungsmissbrauch ohne vorherige Indizien ist nicht zulässig.

1.4 Aufgabenbeschreibungen

Der Außendienst ist als Instrument der bedarfsgerechten Hilfestellung mit Ausweitung des Aufklärungs- und Beratungsangebotes vor Ort zu sehen. Ziel des Außendienstes ist es nicht, Rechtsansprüche zu mindern, sondern verbesserte Voraussetzungen für eine zweckentsprechende und bedarfsgerechte Leistungsgewährung zu schaffen. Des Weiteren soll er durch die nachfolgend beispielhaft aufgeführten Aufgaben dazu beitragen, dass ungerechtfertigter Leistungsbezug und Leistungsmissbrauch verhindert wird:

- Ermittlung des tatsächlichen Aufenthalts
- Prüfung der Notwendigkeit und des Umfangs beantragter Beihilfen nach § 24 Abs. 3 SGB II
- Überprüfung von Wohnungsverhältnissen
- Verwertbarkeit von Vermögen, insbesondere Aufteilbarkeit bei selbst genutztem Wohneigentum
- Abgrenzung Bedarfsgemeinschaft / Haushaltsgemeinschaft
- Indizienfeststellung zur Widerlegung der Vermutung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft
- Feststellung von verschwiegenem Einkommen, dabei auch Gespräche mit Arbeitgebern (nicht bei Verdacht auf Schwarzarbeit)
- weitergehende Behördenkontakte – auch persönlich
- ggf. Vorsprachen bei Banken und Versicherungen
- ggf. Gespräche mit sonstigen Dritten, z.B. Nachbarn, Vermieter

C) Verfahren

1. Das Verfahren vor der Durchführung des Hausbesuches

1.1 Aktenführung

Vor Einschaltung des Außendienstes sind von der Sachbearbeitung die eigenen Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung umfassend auszuschöpfen. Der Außendienst darf keinesfalls mit Tätigkeiten / Sachverhaltsprüfungen beauftragt werden, die der/die Sachbearbeiter/innen selber erledigen oder mit anderen Mitteln erreichen kann.

Bereits erfolgte Sachverhaltsaufklärungen sind in der Leistungsakte zu dokumentieren. In der Akte und auch im Auftrag an den Außendienst ist detailliert festzuhalten, aus welchen Gründen danach weiter Zweifel bestehen bzw. eine Sachverhaltsklärung bisher nicht möglich war.

1.2 Entscheidungsbefugnis

Über die Durchführung des Hausbesuches entscheidet in den Integrationsteams die/der jeweilige Fallmanager/in bzw. in den Leistungsabteilungen die/der jeweilige Sachbearbeiter/in.

1.3 Der Prüfauftrag und das Akteneinsichtsrecht durch den Außendienst

Vor Durchführung des Hausbesuches ist von Seiten des Bereiches, in dem die Sachaufklärung notwendig erscheint, der Prüfauftrag (s. Anlage 1) zu erstellen. Der Prüfauftrag ist dem Außendienst per Mail zu übermitteln und in der JLP-Ablage unter „JLP Statistik“ „Außendienst“ vom Außendienst zu registrieren.

Eine zeitnahe Bearbeitung der Außendienstaufträge ist wichtig, damit der auftraggebende Bereich ohne Verzögerung Entscheidungen treffen kann.

Der Außendienst ist auf Grund des Prüfauftrages berechtigt, Akteneinsicht in die Bestandteile der Akte vorzunehmen, die für die Klärung des Sachverhaltes relevant sind.

2. Die Durchführung des Hausbesuches

2.1. Berechtigte Personen zur Durchführung des Hausbesuches

Grundsätzlich dürfen Hausbesuche nur durch den Außendienst und dessen Vertretung durchgeführt werden. Lediglich in besonderen Ausnahmefällen (Aggressionserwartung, Beweissicherstellung durch zweiten Zeugen, Schutz des Außendienstmitarbeiters vor möglicher falscher Anschuldigung) werden weitere Beschäftigte, in der Regel der Vertreter des Außendienstes, hinzugezogen.

Die Beratung der Kunden durch den Außendienst soll sich auf informelle Inhalte, wie Antragsverfahren, allgemeine Leistungsgrenzen, Öffnungszeiten etc. beziehen, aber nicht zur persönlichen Lage der Kunden oder zu deren individuellen Leistungsperspektiven.

Bei der Fallkonstellation der persönlichen Befangenheit (persönliche Bekanntschaft) werden die betroffenen Beschäftigten grundsätzlich nicht zum Einsatz herangezogen. In diesen Fällen nehmen andere Beschäftigte den Einsatz auf Weisung durch 610.Z bzw. der zuständigen Führungskraft wahr.

2.2 Verhalten während des Hausbesuches

Grundsätzlich ist der Besuch vorher bei den Betroffenen anzumelden und mit diesen ein Termin zu vereinbaren. Hierbei sind diese über den Grund des Hausbesuches zu informieren (s. Anlage 2). In begründeten Fällen, z. B. Verdacht auf Verdunklung, insbesondere dann, wenn die Terminvereinbarung oder das Anmelden des Besuches einer ausreichenden Ermittlung entgegensteht, kann der Hausbesuch unangemeldet vorgenommen werden. Über den terminierten oder unangemeldeten Hausbesuch entscheidet das veranlassende Team.

Der Außendienst hat sich zu Beginn des Hausbesuches unaufgefordert durch Vorlage des Dienstausweises auszuweisen. Die Gründe für den Hausbesuch müssen den Betroffenen zu Beginn (oder im Vorfeld) des Hausbesuches erläutert werden.

Der Außendienst muss darauf hinweisen, dass die Betroffenen den Zutritt zur Wohnung oder ggf. auch zu den Betriebs- und Geschäftsräumen verweigern kann und darüber belehren, welche Folgen die Verweigerung des Zutritts hat. Die Betroffenen dürfen nicht durch Vorspiegeln falscher Tatsachen unter Druck gesetzt werden. Die Betroffenen entscheiden selbstständig, ob sie dem Außendienst Zutritt gewährt oder nicht. Wegen der Verweigerung des Zutritts zur Wohnung als solcher ist es nicht möglich, einen Leistungsanspruch nach § 66 SGB I zu versagen, da für Hausbesuche keine Mitwirkungspflicht im Rahmen des § 60 SGB I besteht. Es ist allenfalls möglich,

die beantragte Leistung abzulehnen, wenn der Sachverhalt nicht anderweitig aufgeklärt werden kann.

Während des Hausbesuches sind die Betroffenen über die Verfahrensabläufe zu informieren. Sie haben das Recht, während des Hausbesuches Einsicht in das Prüfprotokoll zu nehmen. Die Betroffenen haben jederzeit die Möglichkeit den Hausbesuch abubrechen, mit der möglichen Folge eines nicht vollständig ermittelten Sachverhaltes. Den Betroffenen ist auf Wunsch eine Abschrift des Prüfprotokolls zu überlassen. Die Betroffenen können nach Abschluss des Hausbesuches eine Gegendarstellung erstellen.

2.3 Grenzen der Ermittlungstätigkeit des Außendienstes

Die Grenzen der Ermittlungstätigkeit des Außendienstes sind in der verfassungsmäßig geschützten Persönlichkeitssphäre zu sehen. Dies ist insbesondere bei Befragungen Dritter von Bedeutung. Bei Hausbesuchen ist die Unverletzlichkeit der Wohnung zu beachten.

Die Behörde hat gemäß § 67a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 SGB X die Möglichkeit, die Antragstellenden persönlich zu befragen. Nach § 67a Abs. 2 Nr. 2b Pkt. bb SGB X können Sozialdaten ohne Mitwirkung der Betroffenen bei Dritten erhoben werden, wenn die Erhebung bei den Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden. Die Vorgehensweise ist hier von dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geprägt. Die persönliche Befragung der Betroffenen hat gemäß § 67a Abs. 2 Satz 1 SGB X Vorrang. („Grundsatz der vorrangigen Befragung beim Betroffenen“). Wichtig ist, dass die Behörde die Betroffenen gemäß § 67a Abs. 3 Nr. 1-3 SGB X über die Rechtslage informiert und ihn in den Ermittlungsprozess einbezieht. Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kann eine Befragung Dritter ohne Wissen der Betroffenen unumgänglich sein, wenn eine Sachverhaltsklärung sonst nicht möglich wäre. Es ist vom Außendienst zu dokumentieren, warum die Voraussetzungen für die Erhebung von Sozialdaten bei Dritten erfüllt sind.

2.4 Sonstige Hinweise

Befragung Minderjähriger

Eine Befragung Minderjähriger über die persönlichen Verhältnisse Dritter ist grundsätzlich unzulässig. Minderjährige dürfen nur im Wege eines Hausbesuches befragt werden, wenn sie unmittelbar Betroffene sind und das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter/innen zur Befragung vorliegt.

Durchsicht der Schränke

Eine routinemäßige Durchsicht der Schränke ist nicht zulässig. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kann sie jedoch möglich sein, wenn eine Sachverhaltsklärung sonst nicht möglich wäre. Hierzu bedarf es jedoch der ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen.

Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaften

Zur Feststellung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft sind Informationen erforderlich, die nur schwer im Wege eines Hausbesuches geklärt werden können. Aspekte, die für das Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft sprechen (§ 7 Abs. 3a SGB II) können in der Regel über die Angaben der Anlage VE zum Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II auch ohne Hausbesuch festgestellt werden. Der Hausbesuch ist allenfalls bei Widerlegung der Vermutung zur Indizienfeststellung erforderlich.

3. Dokumentation des Einsatzes

Nach Durchführung des Hausbesuches wird die Organisationseinheit, die den Außendienst beauftragt hat, mit Hilfe des Prüfprotokolls (s. Anlage 3) bzw. mit der Anlage zum Prüfbericht (s. Anlage 4) informiert. In dem Bericht sind die Ermittlungen zum Auftrag ausführlich darzustellen. Sollten sich im Rahmen des Einsatzes weitere relevante Erkenntnisse ergeben haben, werden diese ebenfalls im Bericht dargestellt. Der Bericht wird vorab per E-Mail dem Team zur Verfügung gestellt. Anschließend erhält die auftraggebende Stelle den Bericht in schriftlicher und von dem Außendienst unterschriebener Form zur Akte. Das beauftragende Team entscheidet über den Sachverhalt.

Sofern die Prüfung durch die Leistungsstelle veranlasst worden ist, ergeht ein Mehrabdruck des Prüfberichtes an die/den zuständigen Fallmanager/in.

D) Datenschutz

Eine Datenspeicherung nach Abschluss des Hausbesuches durch den Außendienst ist grundsätzlich unzulässig. Sobald der Hausbesuch abgeschlossen ist und die Ergebnisse der veranlassenden Stelle übermittelt worden sind, hat der Außendienst alle personenbezogenen Daten zu löschen.

E) Inkrafttreten

Die Arbeitsanweisung tritt am 15.06.2016 in Kraft.

gez. 13.06.2016
Thomas Brincker
Geschäftsführer